

IFAG Global Opportunities Fund

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs

Investmentunternehmen für andere Werte

(nachfolgend der "Fonds")

Vollständiger Prospekt

genehmigt am 17. April 2014

Asset Manager:

IFAG Institutionelle Fondsleitung AG

Hintergass19

FL-9490 Vaduz

IFAG

Institutionelle Fondsleitung AG

Verwaltungsgesellschaft:

IFAG Institutionelle Fondsleitung AG

Hintergass19

FL-9490 Vaduz

IFAG

Institutionelle Fondsleitung AG

INHALTSÜBERSICHT

| Ziffer | | Seitenzahl |
|---------------|---|-------------------|
| 1 | Eckdaten des Fonds | 3 |
| 2 | Organisation | 4 |
| 3 | Allgemeine Informationen zum Fonds | 6 |
| 4 | Anlagegrundsätze | 7 |
| 5 | Anlagevorschriften | 7 |
| 6 | Risiken und Risikoprofile | 10 |
| 7 | Beteiligung am Fonds | 12 |
| 8 | Verwendung des Erfolgs | 17 |
| 9 | Steuervorschriften | 17 |
| 10 | Kommissionen und Kosten | 18 |
| 11 | Informationen an die Anleger | 21 |
| 12 | Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds | 21 |
| 13 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 22 |
| 14 | Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 22 |
| | Anhang – Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger | 23 |

1 Eckdaten des Fonds

| Grundinformationen | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| | Klasse P¹ | Klasse I¹ | Klasse S¹ |
| Valorenummer | 2 141 059 | 2 141 063 | 2 141 068 |
| ISIN | LI0021410597 | LI0021410639 | LI0021410688 |
| Dauer | unbeschränkt | unbeschränkt | unbeschränkt |
| Kotierung | nein | nein | nein |
| Rechnungswährung ² | CHF | CHF | CHF |
| Mindestanlage | 1 Anteil | CHF 3 Millionen | CHF 10 Millionen |
| Erstausgabepreis | CHF 100 | - | - |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | Freitag, 12.00 Uhr | Freitag, 12.00 Uhr | Freitag, 12.00 Uhr |
| Bewertungstag | Montag | Montag | Montag |
| Bewertungsrhythmus | wöchentlich | wöchentlich | wöchentlich |
| Abschluss Rechnungsjahr | 31. Dezember | 31. Dezember | 31. Dezember |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | thesaurierend | thesaurierend |
| Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger | | | |
| maximale Ausgabekommission ³ | 5 % | 5 % | 5 % |
| maximale Konversionsgebühr ³ | keine | keine | keine |
| maximale Rücknahmekommission ³ | 0,5 % | 0,5 % | 0,5 % |
| maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds | 0,25 % | 0,25 % | 0,25 % |
| Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds⁴ | | | |
| maximale Beratungskommission ³ | 2,25 % p.a. | 1,00 % p.a. | 0,75 % p.a. |
| maximale Fondleitungs- und Depotbankkommission ³ | 0,4 % p.a plus höchstens CHF 50'000 | 0,4 % p.a plus höchstens CHF 50'000 | 0,4 % p.a plus höchstens CHF 50'000 |
| Performance Fee | 15 % | 15 % | 15 % |
| Hurdle Rate | 1,25 % pro Quartal | 1,25 % pro Quartal | 1,25 % pro Quartal |
| High-Watermark-Prinzip | Ja | Ja | Ja |

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) zu entnehmen.

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds).

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (nachfolgend die "FMA"); www.fma-li.li.

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die IFAG Institutionelle Fondsleitung AG, Hintergass 19, FL-9490 Vaduz, Ö R FL-0002.024.149-2.

Die IFAG Institutionelle Fondsleitung AG wurde am 25.09.2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet (Namensänderung per 7.5.2004). Die liechtensteinische Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 19.09.2000 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1 Mio. und ist zu 100 % einbezahlt.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen findet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifag.li.

2.4.1 Verwaltungsrat

| | |
|----------------|--------------------|
| Präsident: | Norman Oehri |
| Vizepräsident: | Roland Inderbitzin |
| Mitglied: | Michael Bürgler |

2.4.2 Geschäftsleitung

| | |
|---------------|--|
| Vorsitzender: | Roger Zulliger, Vorsitzender Geschäftsführer |
| Mitglieder: | Markus Gitz, stv. Vorsitzender Geschäftsführer |

2.5 Asset Management

Als Asset Manager für das Investmentunternehmen fungiert die Verwaltungsgesellschaft.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des Investmentunternehmens sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Investmentunternehmens, wie sie in diesem vollständigen Prospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

2.6 Depotbank

Als Depotbank fungiert die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, 9490 Vaduz.

Die Liechtensteinische Landesbank AG besteht seit 1861 als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und wurde am 4. Januar 1993 in eine Aktiengesellschaft privatrechtlicher Ausgestaltung umgewandelt. Das Land Liechtenstein hält von Gesetzes wegen kapital- und stimmenmässig mindestens 51 % der Aktien der Landesbank und haftet für die bei ihr deponierten Sparguthaben sowie für ihre Kassenobligationen, soweit die Mittel der Landesbank nicht ausreichen. Seit deren Gründung befindet sich der Sitz der Landesbank in Vaduz. Ihre Haupttätigkeiten umfassen die Anlageberatung, Vermögensverwaltung und das Kreditgeschäft. Die Landesbank ist im Fürstentum Liechtenstein mit einem breiten Netz von Geschäftsstellen verankert und unterhält sowohl im In- als auch im Ausland eigene Tochtergesellschaften.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.7 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Als Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft amtiert PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5, CH-9001 St. Gallen, welche die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 gestellten Anforderungen an eine Revisionsstelle erfüllt.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der IFAG Global Opportunities Fund hat die Struktur eines Einzelfonds. Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Nettovermögen beschränkt.

Der Fonds hat am 26. April 2005 von der FMA die Konzession erhalten und wurde am 3. Mai 2005 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Der Fonds wurde gemäss Art. 3 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 3. Mai 1996 („Gesetz vom 3. Mai 1996“) als ein rechtlich unselbständiger offener Fonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Am 22. März 2007 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) angepassten Prospekt genehmigt.

Der vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 17. April 2014 geändert. Die Änderungen wurden am 7. Mai 2014 im Publikationsorgan des Fonds veröffentlicht und sind mit Wirkung per 14. Mai 2014 in Kraft getreten. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden. Die TER wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert:

Ziel des IFAG Global Opportunities Fund ist das langfristige Kapitalwachstum. Der Fonds investiert global und diversifiziert über verschiedene Anlageinstrumente.

Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung maximal 100 % des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Depositary Receipts und Ähnliches) sowie Aktien- und Indexzertifikate. Maximal 25 % des Fondsvermögens werden in Options- und Wandelanleihen angelegt. Maximal 45 % des Fondsvermögens werden investiert in andere Fonds (offene oder geschlossene), die ihre Aktiven nach dem Grundsatz der Risikoverteilung anlegen. Maximal 45 % des Fondsvermögens kann in Forderungspapiere bzw. -rechte, kapitalgarantierte Produkte, deren Performance teilweise von Basiswerten abhängen kann, oder liquide Mittel (wie Callgelder, Festgelder oder Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt), angelegt werden.

Der Anlagestil des Fonds ist aktives Management. Dabei sollen sich abzeichnende globale Trends an den Finanzmärkten schon frühzeitig erkannt und ausgenutzt werden, teilweise auch durch antizyklisches Handeln. Die Bestimmung der Asset Allokation einschliesslich der regionalen, länder-spezifischen und sektoriellen Auswahl erfolgt nach einer Top-Down Analyse. Diese bildet, zusammen mit der nachfolgenden Bottom-Up Analyse, die Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Titel, resp. der Anlageinstrumente. Die Asset Allokation ist dynamisch und bewegt sich im Rahmen der oben genannten Beschränkungen. Das Währungsexposure kann abgesichert werden.

4.2 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" genannt.

4.3 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungswert- und/oder Forderungswertpapieren und -wertrechten sowie Fonds investieren wollen.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

- a) Der Fonds investiert sein Vermögen in massenweise ausgegebene Wertpapiere und in nicht verbriefte resp. verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, im Sinne der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.
- b) Der Fonds kann ebenfalls bis maximal 25 % des Fondsvermögens in Aktien investieren, die in Vietnam OTC (Over-the-Counter) gehandelt werden und für die das Hanoi Securities Trading Centre als Transaktionsplattform vorgesehen ist.
- c) Der Fonds investiert maximal 100% des Fondsvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Depositary Receipts und Ähnliches);
 - Zertifikate oder Forderungspapiere, welche die Kursentwicklung der in ihnen enthaltenen Aktien, Aktienkörbe (Baskets), Indizes oder Fonds widerspiegeln. Der Fonds investiert ausschliesslich in Zertifikate oder Forderungspapiere, welche weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben, noch einem Leerverkauf entsprechen und deren ökonomisches Exposure mit einer Direktinvestition in dessen Basiswerte vergleichbar ist.

- d) Der Fonds investiert maximal 25 % des Fondsvermögens in:
 - Options- und Wandelanleihen.
- e) Der Fonds investiert maximal 45 % des Fondsvermögens in:
 - Anteilen von in- und ausländischen Fonds (offene oder geschlossene), sowie Vermögen in Gesellschafts- oder anderer Form, die ihre Aktiven nach dem Grundsatz der Risikoverteilung anlegen und deren Anlagepolitik den Bestimmungen dieses Reglements entspricht.
- f) Der Fonds investiert maximal 45 % des Fondsvermögens in:
 - Forderungspapiere bzw. -rechte;
 - kapitalgarantierte Produkte, deren Performance teilweise von Basiswerten, die gemäss diesem Reglement zugelassen sind, abhängen kann;
 - flüssige Mittel wie Callgelder, Festgelder oder Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt.
- g) Der Fonds kann in derivative Finanzinstrumenten investieren,
 - die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente).
- h) Bis zu 10 % des Fondsvermögens kann in andere Wertpapiere, Wertrechte und Forderungsrechte angelegt werden, die den Anforderungen nach Ziff. 5.1 Bst. a) und/oder b) nicht genügen, sofern diese Anlagen veräusserbar und übertragbar sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann.
- i) Der Fonds kann in Wertpapiere und Wertrechte aus Neuemissionen investieren, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf angemessene flüssige Mittel halten.

5.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Der Fonds darf höchstens 20 % des Vermögens beim gleichen Emittenten oder bei der gleichen Bank anlegen. Dieser Anteil darf höchstens 35 % des Vermögens betragen bei Wertpapieren, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden.
- b) Das Fondsvermögen muss mindestens Wertschriften von 10 verschiedenen Emittenten gemäss Ziff. 5.1 enthalten, wobei die zwei grössten Positionen zusammen nicht mehr als 35 % und die vier grössten Positionen zusammen nicht mehr als 60 % des Fondsvermögens ausmachen dürfen.
- c) Die Beteiligung am gleichen Unternehmen darf höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals betragen. Investmentunternehmen für Wertpapiere unter gleicher Verwaltung oder unter miteinander verbundenen Verwaltungen dürfen zusammen höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals vom gleichen Unternehmen besitzen.
- d) Der Fonds darf nicht mehr als je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben.
- e) Der Fonds darf höchstens 30 % der Anteile eines anderen Fonds sowie von Vermögen in Gesellschafts- oder anderer Form erwerben, die ihre Aktiven nach dem Grundsatz der Risikoverteilung anlegen.

- f) Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgenannten Beschränkungen mit einbezogen werden.
- g) Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, müssen die Anlagegrenzen dieses Artikels nicht eingehalten werden.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- a) Waren, Warenkontrakte sowie Edelmetalle und Edelmetallzertifikate;
- b) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen;
- c) die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken; und
- d) Anlagen in Fund of Funds.

Die Fondsleitung darf jederzeit weitere Anlagebeschränkungen festsetzen.

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Es bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf weder Kredite aufnehmen noch Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe gilt nicht als Kreditgewährung;
- b) in Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zum Betrag von höchstens 10 % ihres Nettovermögens befristet Kredite aufnehmen; und
- c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, wobei diese höchstens 30 % des Nettofondsvermögens betragen dürfen.
- d) Der Fonds hat gegenüber der Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgerichtet wird, obliegt der Depotbank entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Fonds ändern.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht von den Anlagezielen abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss IUV zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 5.5 Bst. b) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

5.6.2 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung Wertschriften ausleihen. Sie darf die Wertschriftenleihe über ihre Depotbank, über anerkannte Clearingstellen sowie über erstrangige Finanzinstitute, welche auf diese Aktivität spezialisiert sind, tätigen. Die Wertschriftenleihe darf aber nur für maximal 30 Kalendertage getätigt werden und der Wert der ausgeliehenen Wertschriften darf höchstens 50 % des Wertpapierbestandes erreichen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, den Wertschriftenleihvertrag jederzeit zu kündigen und sofort über die ausgeliehenen Titel zu verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertschriften nur gegen Einräumung von Sicherheiten ausleihen, deren Wert jederzeit mindestens 105 % des Verkehrswertes der ausgeliehenen Wertschriften entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von flüssigen Mitteln, Wertpapieren und/oder unwiderruflichen Akkreditiven, Garantien und Bürgschaften von Drittbanken, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens "A-", "A3" oder ein gleichwertiges Rating aufweisen, begeben werden und müssen bis zum Ablauf des Wertschriftenleihvertrages zugunsten des Fonds verpfändet oder diesem zu Eigentum übertragen sein.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

5.6.3 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.4 Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen

Der Fonds darf sein Vermögen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 5.3 zu beachten, wobei der Fonds keinesfalls mehr als 49 % des Gesamtvermögens in die vorgeannten Investmentunternehmen investieren darf. Der Fonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Fondsvermögen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Fondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Fondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement-Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fondsvermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Fondsvermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Anteilsklassen zu bilden.

Der Fonds legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Anteilsklassen zur Zeichnung auf:

- a) Klasse P, thesaurierende Anteile
- b) Klasse I, thesaurierende Anteile
- c) Klasse S, thesaurierende Anteile

Diese drei Anteilsklassen unterscheiden sich in den Anforderungen an den Anlegerkreis und durch die Höhe der Verwaltungsentschädigung, welche vom minimalen Anlagebetrag jeder Klasse abhängig ist. Die anwendbare Beratungsentschädigung für die jeweilige Klasse P, I und S sind in Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" festgehalten.

Die Klasse P ist für Investoren reserviert, die nicht als institutionelle Investoren gelten (gemäss der unten stehenden Definition), sowie für institutionelle Investoren, welche den Mindestanlagebetrag gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" sowie die im Prospekt aufgeführten Bedingungen für eine Investition in die Klasse I oder die Klasse S nicht erfüllen.

Die Klasse I und die Klasse S sind für institutionelle Investoren mit professioneller Tresorerie gemäss der nachfolgenden Definition reserviert:

Als institutionelle Anleger gelten namentlich Banken und Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungen, Pensionskassen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Industrie- und Handelsbetriebe. Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der institutionelle Anleger mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, seine Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften. Nicht als institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie gelten vermögende Privatkunden ("High Net Worth Individuals") und unabhängige Vermögensverwalter.

Die Klasse I ist institutionellen Investoren mit professioneller Tresorerie vorbehalten, welche als Initial-Investition einen Mindestbetrag gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" in den Fonds investieren.

Die Klasse S ist institutionellen Investoren mit professioneller Tresorerie vorbehalten, welche als Initial-Investition einen Mindestbetrag gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" in den Fonds investieren.

Institutionelle Investoren erbringen der Fondsleitung den Nachweis, dass sie den Mindestanlagebetrag für die Klasse I oder Klasse S erfüllen. Der Fondsleitung ist dafür eine Bescheinigung als Nachweis über die Summe der bei einer oder mehreren Banken bzw. Verwahrstellen auf den Namen des institutionellen Investors hinterlegten Fondsanteile vorzulegen.

Von Anlegern, die Fondsanteile der Klasse I oder der Klasse S zeichnen oder eine Umwandlung ihrer Fondsanteile der Klasse P in solche der Klasse I beziehungsweise der Klasse I in solche der Klasse S beantragen, kann die Fondsleitung die Beibringung sämtlicher Dokumente und Informationen verlangen, die bestätigen, dass sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen. Die Fondsleitung kann von Anlegern jederzeit einen Nachweis verlangen, dass die Bedingungen für das Halten von Fondsanteilen der Klasse I oder der Klasse S weiterhin erfüllt sind.

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Anteilsklassen hinzufügen, bestehende Anteilsklassen auflösen oder vereinigen.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 9 und 10 (Steuervorschriften sowie Kommissionen und Kosten).

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile der Anteilsklassen können am Bewertungstag gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV zuzüglich der allfälligen Ausgabe-kommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorge-merkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstel-lung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung ge-

bracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger im Fonds gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile der Anteilklassen werden am Bewertungstag zurückgenommen und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV abzüglich allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers im Fonds unter die in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger im Fonds gehaltenen Anteile handelt.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Wahrung erfolgen soll als in der Wahrung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlos der Konvertierung von der Rechnungswahrung in die Zahlungswahrung, abzuglich der Gebuhren. Nach Zahlung des Rucknahmepreises wird der betreffende Anteil ungultig.

7.5 Konversion von Anteilen

Die Anleger konnen jederzeit von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse (sofern sie die allfalligen Aufnahmekriterien nach Ziffer 7.2 erfullen) wechseln. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag an die Fondsleitung, einschliesslich der entsprechenden Informationen. Fur die Einreichung der Konversionsantrage gelten die gleichen Modalitaten wie fur die Ausgabe und Rucknahme von Anteilen. Die Hohe der jeweiligen Konversionsgebuhr, die im Zusammenhang mit der Konversion von Anteilen erhoben wird, wird in Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" genannt.

Die Fondsleitung wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilsinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln mochte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = (B \times C) / D$$

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche konvertiert werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert der Anteilsklasse der zur Konversion vorgelegten Anteile

D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzuglich Steuern, Gebuhren oder sonstiger Abgaben

Fallweise konnen bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Landern Abgaben, Steuern und Stempelgebuhren anfallen.

7.6 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein "Market Timing" (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Investmentunternehmen durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdachtigen Zeichnungs- und Umtauschantrage abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der ubrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.7 Aussetzung der Berechnung des Nettovermogenswertes und der Ausgabe, der Rucknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermogenswertes und/oder die Ausgabe, die Rucknahme und die Konversion von Anteilen aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage fur die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermogens bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschrankt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfallen; oder
- c) wenn wegen Beschrankungen der Ubertragung von Vermogenswerten Geschafte fur den Fonds undurchfuhrbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzuglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

Ist eine ordnungsgemasse Bewertung des Vermogens nicht moglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzuglich die FMA zu informieren und Vorschlage uber geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.8 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsberechtigten Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

7.9 Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil wird von der Verwaltungsgesellschaft für alle Anteilklassen jeweils am Montag berechnet. Falls der Bewertungstag auf einen liechtensteinischen Bankfeiertag fällt, erfolgt die Bewertung am darauf folgenden liechtensteinischen Bankarbeitstag. Der NAV eines Anteils an einer Anteilklasse ist in der Rechnungswährung des Fonds oder, falls abweichend, der Rechnungswährung der entsprechenden Anteilklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse zukommenden Quote des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, die der betroffenen Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf CHF 0.05 gerundet.

Die Quoten, welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen.

Das Fondsvermögen wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmestages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, der der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b) unten;
- b) bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a) und b) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Kauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- d) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
- e) die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung lauten, werden in die Rechnungswährung zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Fondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund

aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge aller Anteilsklassen werden gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Fonds ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler⁵ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

In Bezug auf den Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen. Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

⁵

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Aus diesem Grund stellen liechtensteinische Fonds als von der Umsatzabgabe befreite Anleger dar.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, die die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" erheben.

Bei der Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" erheben.

Konversionsgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der konvertierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Gebühr gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" erheben.

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Vermögensverwaltungskommission

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Administration des Fonds eine jährliche Vermögensverwaltungskommission gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

Darin inbegriffen sind Kosten für den Vertrieb im In- und Ausland sowie Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

10.2.2 Fondsleitungs- und Depotbankkommission

Zusätzlich stellt die Verwaltungsgesellschaft für die Leitung und die Leistungen der Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

Darin inbegriffen sind ebenfalls die Kosten für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

10.2.3 Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 5 Jahren linear abgeschrieben;
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, die Übersetzung und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;

- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater; und
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

Vergütungen dürfen den einzelnen Anteilsklassen nur verursachergerecht zugeordnet werden.

Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

10.2.4 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.2.5 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine Performance-Fee gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds".

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Fonds ein Erfolgshonorar von 15 % der Outperformance gegenüber der Hurdle Rate in Rechnung. Zusätzlich unterliegt das Erfolgshonorar dem High-Watermark-Prinzip. Die Hurdle Rate beträgt 1,25 % pro Quartal. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt jeweils am Quartalsende.

Für die Berechnung einer allfälligen Ausschüttung der Performance Fee gelangen die folgenden Bedingungen zur Anwendung:

- Bedingung 1: Der Nettoinventarwert nach Abzug aller Kosten ist am Quartalsende grösser als der um die Hurdle Rate erhöhte Nettoinventarwert am Ende des Vorquartals, falls im Vorquartal eine Performance Fee erzielt wurde. Falls im (in den) Vorquartal(en) desselben Rechnungsjahres keine Performance Fee erzielt wurde, so muss der Nettoinventarwert am Quartalsende mindestens die kumulierten Hurdle Rates seit der letzten High Watermark übertreffen. (Wert 1)
- Bedingung 2: Der Nettoinventarwert nach Abzug aller Kosten erreicht ein neues Höchst und übertrifft alle früheren Nettoinventarwerte am Quartalsende. Dieser Nettoinventarwert bildet die neue High Watermark. (Wert 2)

Es besteht nur dann ein Anspruch auf eine Performance Fee, wenn beide Bedingungen erfüllt sind. Für die Berechnung der Performance Fee gelangt im Sinne des Anlegers der jeweils höhere Wert aus Bedingung 1 und Bedingung 2 zur Anwendung. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt bzw. bereits getätigte Rückstellungen werden entsprechend angepasst.

Die Hurdle Rate wird jeweils für ein Rechnungsjahr angewendet. Falls der Fonds während eines Rechnungsjahres eine Underperformance gegenüber der Hurdle Rate erzielt, so muss diese im darauf folgenden Rechnungsjahr nicht aufgeholt werden. Es gilt dann der Nettoinventarwert zu Beginn des Rechnungsjahrs als neue Ausgangsbasis für die Berechnung der Hurdle Rate.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance Fee:

Jahr 1 / Quartal 1

| | | |
|-----------------------------------|-------------------------|-------------------|
| Hurdle Rate (pro Quartal): 1.25 % | CHF 100 x 1.25 % | CHF 1.25 |
| Nettoinventarwert Quartalsbeginn | | CHF 100.00 |
| Nettoinventarwert Quartalsende | | CHF 102.00 |
| Wert 1 | CHF 100.00 + CHF 1.25 | CHF 101.25 |
| Wert 2 (High Watermark) | Emissionspreis | CHF 100.00 |
| Bedingung 1 | CHF 102.00 > CHF 101.25 | erfüllt |
| Bedingung 2 | CHF 102.00 > CHF 100.00 | erfüllt |
| Outperformance gegenüber Wert 1 | CHF 102 – CHF 101.25 | CHF 0.75 |
| Performance Fee pro Anteil | CHF 0.75 x 15 % | CHF 0.1125 |

Jahr 1 / Quartal 2

| | | |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------------|
| Hurdle Rate (pro Quartal): 1.25 % | CHF 102.00 x 1.25 % | CHF 1.275 |
| Nettoinventarwert Quartalsbeginn | | CHF 102.00 |
| Nettoinventarwert Quartalsende | | CHF 101.00 |
| Wert 1 | CHF 102.00 + CHF 1.275 | CHF 103.275 |
| Wert 2 (High Watermark) | | CHF 102.00 |
| Bedingung 1 | CHF 101.00 < CHF 103.275 | nicht erfüllt |
| Bedingung 2 | CHF 101.00 < CHF 102.00 | nicht erfüllt |
| Outperformance | | CHF 0.00 |
| Performance Fee pro Anteil | | CHF 0.00 |

Jahr 1 / Quartal 3

| | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------|
| Hurdle Rate (pro Quartal): 1.25 % | CHF 102.00 x (1.0125 x 1.0125 – 1) | CHF 2.5659 |
| Nettoinventarwert Quartalsbeginn | | CHF 101.00 |
| Nettoinventarwert Quartalsende | | CHF 105.00 |
| Wert 1 | CHF 102.00 + CHF 2.5659 | CHF 104.5659 |
| Wert 2 (High Watermark) | | CHF 102.00 |
| Bedingung 1 | CHF 105.00 > CHF 104.5659 | erfüllt |
| Bedingung 2 | CHF 105.00 > CHF 102.00 | erfüllt |
| Outperformance gegenüber Wert 1 | CHF 105 – CHF 104.5659 | CHF 0.434 |
| Performance Fee pro Anteil | CHF 0.434 x 15 % | CHF 0.065 |

Jahr 1 / Quartal 4

| | | |
|-----------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Hurdle Rate (pro Quartal): 1.25 % | CHF 105.00 x 1.25 % | CHF 1.3125 |
| Nettoinventarwert Quartalsbeginn | | CHF 105.00 |
| Nettoinventarwert Quartalsende | | CHF 106.00 |
| Wert 1 | CHF 105.00 + CHF 1.3125 | CHF 106.3125 |
| Wert 2 (High Watermark) | | CHF 105.00 |
| Bedingung 1 | CHF 106.00 < CHF 106.3125 | nicht erfüllt |
| Bedingung 2 | CHF 106.00 > CHF 105.00 | erfüllt |
| Outperformance | | CHF 0.00 |
| Performance Fee pro Anteil | | CHF 0.00 |

11 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:

- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft
- Wechsel der Depotbank
- Wechsel der externen Revisionsstelle
- Schaffung und Schliessung von Anteilsklassen
- Kündigung und Auflösung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "plus Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds oder einzelne Anteilsklassen aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen und jede Konversion in die betroffene Anteilsklasse wird ausgesetzt.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Vermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den Fonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, und der Rücknahmepreis wird von der Depotbank zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds bzw. ein anderes Segment übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) Die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds bzw. ihrer Segmente belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a) bis d) ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am 14. Mai 2014 in Kraft.

Vaduz, 7. Mai 2014

Verwaltungsgesellschaft:

Depotbank:

IFAG Institutionelle Fondsleitung AG

Liechtensteinische Landesbank AG

14 Anhang: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden der vollständige und der vereinfachte Prospekt durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des IUG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden Abschnitte nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

14.1 Vertrieb in der Schweiz

14.2 Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LB(Swiss) Investment AG, Claridenstrasse 20, 8022 Zürich.

14.3 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach.

14.4 Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Anleger können den vollständigen und vereinfachten Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz beziehen.

14.5 Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat am ersten und dritten Montag oder dem darauffolgenden Bankwerktag veröffentlicht.

14.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in der Schweiz.